

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen. In jedem Falle benötigt das Reisebüro zur Weiterleitung an den Reiseveranstalter bei Buchung die Adresse des Kunden. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldeur für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er hierzu eine entsprechende gesonderte und ausdrückliche Erklärung abgegeben hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Diese erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Buchung und des Reisepreises. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

## 2. Zahlung des Reisepreises

**2.1.** Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines nach § 651 k Abs. 3 erfolgen. Dieser befindet sich regelmäßig auf der Rückseite der Buchungsbestätigung/Rechnung. Mit Buchungsbestätigung/Rechnung kann eine Anzahlung von 25 % gefordert werden.

**2.2.** Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.

**2.3.** Anzahlung und Restzahlung erfolgen direkt an den Reiseveranstalter NSA (siehe Klausel 14) und nicht an das Reisebüro (Direktinkasso). Die entsprechenden Beträge und Kontoverbindungen ergeben sich aus der Reisebestätigung. Sollten die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt noch nicht beim Kunden sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr Reisebüro.

**2.4.** Falls eine kurzfristige Buchung durchgeführt wird, d.h. zwischen 28 und 4 Tagen vor Reisebeginn, sind sowohl die Anzahlung als auch der Restbetrag sofort zu überweisen. Die Reisedokumente werden nach Zahlungseingang umgehend an das Reisebüro gesandt.

**2.5.** Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag aufgelöst. Der Reiseveranstalter kann als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Reisevertrag vorliegt.

**2.6.** Kreditkartenzahlungen sind mit VISA, Eurocard, Mastercard und American Express möglich.

## 3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung einschließlich der „Allgemeinen Reisebedingungen“.

Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, z.B. die Änderung von Routen wegen unvorhersehbarer Witterungshindernisse, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, darunter auch der Treibstoffkosten, oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren und Gebühren für die Einreise in ein Zielgebiet, oder im Fall einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, wobei Bemessungsgrenze der Reisepreis ist. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zur Wahl zwischen der konkreten Berechnung gem. § 651 i Abs. 2 BGB oder der Pauschalisierung nach § 651 i Abs. 3 BGB vor.

Bei pauschalierter Berechnung beträgt die Stornogebühr:

- bis 35 Tage vor Reiseantritt 10 %

- 34 bis 22 Tage vor Reiseantritt 25 %

- 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt 50 %

- ab 14 Tage vor Reiseantritt 90 %

Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass die dem Reiseveranstalter durch den Rücktritt entstandenen Kosten im konkreten Einzelfall geringer ausgefallen sind.

Sind dem Reisenden Flugtickets und/oder Gutscheine (z.B. Mietwagen- oder Hotelgutscheine) ausgehändigt worden, kann der Reiseveranstalter die Erstattung des Reisepreises davon abhängig machen, dass diese Unterlagen vom Reisenden zurückgegeben werden.

**5.2.** Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseauschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezweckes, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsorten vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter die ihm vom jeweiligen Leistungsträger (z.B. der Reederei) berechneten, nachweisbaren Gebühren sowie bis zum 35. Tag ein Umbuchungsentgelt von 50 Euro pro Reisenden erheben. Umbuchungen nach Ablauf dieser Fristen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung.

**5.3.** Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, die konkret nachgewiesen oder pauschal mit 50 Euro berechnet werden.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist  
Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die Mehrkosten der Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

b) bis 4 Wochen vor Reiseantritt  
1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Kaufpreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

2. Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Fall der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und unter dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

## 7. Gewährleistung

### 7.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatz-

leistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### 7.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel alsbald anzuzeigen.

### 7.3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Der Kunde schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Zudem wird der Kunde verpflichtet, bei unberechtigter Kündigung die tatsächlichen Mehrkosten zu übernehmen.

### 7.4. Adressat der Erklärungen nach Ziffer 7.1., 7.2. und 7.3.

Abhilfeverlangen, Mängelanzeigen und Kündigungserklärungen haben grundsätzlich gegenüber dem Reiseveranstalter oder dem vor Ort für ihn tätigen Reiseleiter bzw. Vertreter zu erfolgen. Bei Fehlen einer örtlichen Reiseleitung ist der Kunde verpflichtet, den Veranstalter an seinem Firmensitz zu benachrichtigen. Die Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige entfällt nur, wenn dem Reisemangel objektiv nicht abzuhelfen war, der Schaden auch bei erfolgreicher Abhilfe nicht zu vermeiden war oder der Kunde die Unterlassung einer Anzeige den Umständen nach nicht zu vertreten hat.

### 7.5. Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

### 7.6. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden gering zu halten.

## 8. Beschränkung der Haftung

**8.1.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder  
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**8.2.** Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 76.693,78 Euro je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung bei Sachschäden beträgt je Kunde und Reise bis 4.090,33 Euro. Liegt der Reisepreis über 1.363,10 Euro, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

**8.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen). Hierbei muss sich aus den Gesamtumständen des Auftretens des Veranstalters, insbesondere aus seiner Werbung und der Art der Rechnungsstellung, unmissverständlich die Fremdleistung ergeben.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseauschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslieferung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Kunde ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

**8.4.** Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

**8.5.** Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese

Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

**8.6.** Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## 9. Abtretung, Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

**9.1.** Die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

**9.2.** Sämtliche Ansprüche, also solche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise oder aus unerlaubter Handlung (Delikt), hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter an seinem Hauptsitz geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Es ist zu beachten, dass sich der Reiseveranstalter über § 651 h Abs. 2 BGB auf kürzere Ausschlussfristen berufen kann, wenn solche Beschränkungen für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzlich durch internationale Abkommen bestehen. Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

## 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**10.1.** Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

**10.2.** Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

**10.3.** Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz, Thrombose-Risiken auf Flügen sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren, gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere über den Gesundheitsamt, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

## 11. Versicherungen

**11.1.** Zur eigenen Sicherheit empfehlen wir dem Reisenden den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung, bei Fahranfahrt mit PKW-Beförderung ebenfalls eine Fahrversicherung.

**11.2.** Wenn in der Leistungsbeschreibung der Einschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung enthalten ist, handelt es sich um eine bei der Europäischen Reiseversicherungs AG abgeschlossene Versicherung. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung. Darüber hinaus erhält der Reisende mit der Buchungsbestätigung auch einen Versicherungsschein, der über die Einzelheiten informiert.

**11.3.** Im Versicherungsfall ist der Versicherte verpflichtet, die Europäische Reiseversicherungs AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München, unverzüglich zu benachrichtigen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle zu stornieren.

## 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Anfechtungen

**12.1.** Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine Klausel, die dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

**12.2.** Die Korrektur offensichtlicher Druck- oder Rechenfehler in Katalog oder Reisebestätigung im Rahmen einer Irrtumsanfechtung bleibt vorbehalten.

## 13. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

## 14. Reiseveranstalter

NSA NORWEGISCHE SCHIFFFAHRTS-AGENTUR G.M.B.H.

Kleine Johannisstraße 10, 20457 Hamburg

